

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 66.

Mittwoch, den 20. August.

1913.

Die Nr. 52 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. August 1913, enthält: Nr. 4280. Bekanntmachung, betr. die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 2. August 1913.

Nr. 4281. Bekanntmachung über die Ratifikation der am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Portugal und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 11. August 1913.

Das Lagergeld für die Lagerung von trockenen Waren in der öffentlichen Niederlage beim Hauptzollamt in Lemgo wird vom 1. Oktober d. J. an von 16 $\mathfrak{h}$ auf 10 $\mathfrak{h}$ für den Doppelzentner und Monat herabgesetzt.

Detmold, den 18. August 1913.
Fürstlich Lippische Regierung.
Viedeweg.

Bekanntmachung,
betreffend den Ankauf volljähriger Truppendienst-
pferde, im Herbst 1913.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Fürstentum Lippe die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

- a) am Donnerstag, den 25. September 1913, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags, in Horn auf dem Marktplatz;
 - b) am Freitag, den 26. September, 8 Uhr vormittags, in Detmold, auf dem Viehmarktplatz bei dem Gasthof „Zur Krone“ an der Paulinenstraße;
 - c) am Sonnabend, den 27. September, 8 Uhr vormittags, in Lage, auf der Bahnhofstraße vor dem Hotel „Reichskrone“;
 - d) am Montag, den 29. September, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags, in Lemgo, auf dem Marktplatz;
 - e) am Dienstag, den 30. September, 8 Uhr vormittags, in Barntrup, auf dem sog. Leipziger-Platz vor dem Hotel „Deutsches Haus“;
 - f) am Donnerstag, den 2. Oktober, 10 Uhr vormittags, in Schieder, auf dem Domänengrundstück beim Moltehof unmittelbar an der Landesstraße von Schieder nach Blomberg.
2. Die Pferde sind in geringem Umfange für Kavallerie, in der Hauptsache für Feldartillerie und Train, zum Teil auch für Maschinengewehr-Kompagnien bestimmt.
 3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zu Grunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen

Truppengebrauch erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Zugpferde für Maschinengewehr-Kompagnien müssen in Sielen gehen, sind paarweise mit 1000 kg Last in tiefem Boden vom Bock vorzufahren und dürfen keine Schimmel sein.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Nur ausnahmsweise und nur für die Kavallerie dürfen auch gut entwickelte vierjährige Pferde genommen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankauftage als Klopfenste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfseifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Roaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rind- oder lederne Trense mit glattem, starkem einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrinne nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für nicht öffentliche Märkte.

Königlich Preussisches Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez. Haack.

Am 13. August d. J., zwischen 9 und 9¹/₂ Uhr abends, ist dem Straßenbahnarbeiter Gustav Wolf aus Schling sein in der Elektrizitätszentrale bei Detmold stehendes Fahrrad im Werte von etwa 100 M gestohlen worden.

Das Rad trug die Marke: „Jockey“, war schwarz lackiert und besaß Freilauf mit Rücktrittsbremse. In der Mitte der Felgen befand sich ein gelber Streifen. Am Rahmen unterhalb der Lenkstange saß ein Schild mit der Aufschrift: Maschinenhandlung von B. Greive, Detmold. An der Laterne fehlte das Glas.

Des Diebstahls verdächtig sind zwei Handwerksburschen, von denen der eine mit kleinem hellen Schnurrbart, etwa 1,70—1,75 m groß ist und dunklen Anzug, schwarzen steifen Hut und Vorhemd mit Umlegekragen trägt. Der andere ist etwa 1,60—1,65 m groß, hat hellblonden starken Schnurrbart und trägt grauen, weichen Hut, schlechte Schuhe und ziemlich abgetragenen Anzug.

Um Nachforschung nach den Tätern und Nachricht zu P. L. Nr. 367/13 wird ersucht.

Detmold, den 15. August 1913.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. B.
Dr. Petri.

Auszug

aus den

im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten

über

den Saatenstand am Anfang des Monats Juli 1913.

(vergl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —).

Staaten und Landesteile.		Anfang Juli war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich), Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering.											
		Winter=	Sommer=	Winter=Spelz	Winter=	Sommer=	Sommer=Gerste	Hafer.	Kartoffeln.	Ries	Gerne.	Bewäffe-	Andere
		Weizen.		(auch mit Weimischung von Roggen od. Weizen)	Roggen.					(auch mit Weimischung von Ristern).		rungs=	Wiejen
Lippe	2,4	.	—	2,6	2,4	.	2,6	2,6	2,4	2,6	2,2	2,7	
Schaumburg = Lippe	2,2	.	—	2,5	—	2,1	2,5	2,4	2,4	2,2	2,1	2,3	
Waldeck	2,2	2,4	—	2,5	2,5	2,2	2,6	2,6	2,0	2,4	2,0	2,1	
Braunschweig	2,4	2,7	—	2,5	.	2,5	2,8	2,7	2,7	2,8	2,5	2,7	
Oldenburg	2,2	.	2,5	2,5	2,7	2,3	2,3	2,4	2,3	2,4	2,0	2,2	
Preußen.													
Reg.-Bez. Münster	2,4	2,7	—	2,9	2,9	2,5	2,3	2,7	2,1	2,4	2,1	2,3	
" Minden	2,3	2,7	—	2,6	2,7	2,7	2,4	2,5	2,3	2,5	1,9	2,3	
" Arnberg	2,3	2,8	—	2,5	2,4	2,6	2,5	3,0	2,5	2,5	2,1	2,4	
" Hannover	2,4	2,7	—	2,6	2,6	2,5	2,4	2,5	2,4	2,5	2,5	2,7	
" Hildesheim	2,3	2,5	—	2,3	2,6	2,5	2,7	2,6	2,4	2,5	2,2	2,4	
" Lüneburg	2,5	2,9	—	2,6	2,8	2,8	3,0	2,7	2,9	2,9	2,6	3,0	
" Stade	2,7	2,9	—	2,7	2,7	2,7	2,5	2,7	2,5	—	2,8	2,5	
" Osnabrück	2,2	2,3	—	2,7	2,5	2,3	2,0	2,5	2,2	2,3	2,0	2,4	
" Aurich	2,3	2,1	—	2,5	2,6	2,7	2,6	2,5	2,4	—	2,3	2,0	
" Cassel	2,3	2,6	—	2,4	2,5	2,4	2,6	2,6	2,2	2,4	2,1	2,1	
" Wiesbaden	2,1	2,2	—	2,1	2,3	2,2	2,4	2,6	2,1	2,1	1,9	2,1	

Nach einer heute hier eingegangenen Anzeige ist dem Rentner Wilhelm Brokmeier in Detmold, Lemgoergrund Nr. 17, am 5. Juni d. J., als er sich nachmittags mit dem Zuge 3⁰⁰ ab Detmold auf der Fahrt von Detmold nach Remmighausen befand, ein in seiner Eigenart besonders wertvolles Rehgehörn (Perlgehörn) — Verkaufswert etwa 40 M. —, welches er in der Eisenbahn hatte liegen lassen, entwendet worden.

Als Täter verdächtig ist ein Reisender, der mit Brokmeier im gleichen Abteil fuhr und in Horn — Bad Meinberg ausstieg. Der Eigentümer des Gehörns, Landwirt Gustav Brokmeier in Schönmarm, zahlt für die Ermittlung des Täters eine Belohnung von 10 M.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung zweckdienlicher Angaben zu P. L. 368/13 wird ersucht.

Detmold, den 16. August 1913.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

J. B.:

Dr. Petri.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. sind aus dem Amtsgarten zu Schötmarm von den dort stehenden Spalierbäumen ca. 12 bis 15 Pfund Apfel entwendet worden.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittlungen nach dem Täter und um Mitteilung zu den hiesigen Akten Pr. L. 246/13.

Für die Ermittlung der Täter ist eine Belohnung von 20 M. ausgesetzt.

Salzuflen, den 18. August 1913.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Klappert.

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Bohmann Nr. 2 in Hiddesen ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 16. August 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.

A. Piderit.

Unter dem Schweinebestande des Zieglers Fritz Schäfer Nr. 28 in Humfeld ist die Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 15. August 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Wöltje.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Schweinebestande des Heinrich Meyer Nr. 31 zu Lipperode Kollauf ausgebrochen.

Stift Cappel, den 18. August 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Beschluß.

Über den Nachlaß des am 22. April 1911 verstorbenen Gutsbesizers A. Hüppe zu Remmighausen wird heute am 16. August 1913, vormittags 10 Uhr, auf Antrag des Miterben Kaufmann Grothe zu Detmold das durch Beschluß des Fürstlichen Landgerichts, Zivilkammer II vom 4. August 1913 aufgehobene Konkursverfahren von neuem eröffnet, da eine Überschuldung des Nachlasses inzwischen glaubhaft gemacht ist.

Zum Konkursverwalter wird wieder der bisherige, Kaufmann Ernst Brockmann, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 25. September 1913 bei dem Amtsgerichte anzumelden.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die im § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird Termin auf

Donnerstag, den 11. September 1913,

vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 10. Oktober 1913,

vormittags 10 Uhr,

anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Ver-

pflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. September 1913 Anzeige zu machen.

Detmold, den 16. August 1913.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der am 11. Februar 1913 gegen den am 28. April 1859 zu Wallensen geborenen

Handelsmann Heinrich Feuer erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 14. August 1913.

Fürstliches Amtsgericht I.

Gegen den wegen Diebstahls angeklagten Händler Rudolf Dieß aus Kaiserslautern, geboren am 30. September 1886, zuletzt wohnhaft in Alsenborn, ist die Untersuchungshaft erkannt. Um Festnahme wird ersucht.

Detmold, den 14. August 1913.

Fürstliches Amtsgericht I.

